OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500445/4/Kü/PP

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des G. G., B., vom 16. Oktober 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. September 2018, zu GZ: BHPEBa-2018-115829/11-EK, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 2. ausgesprochene Geldstrafe behoben und stattdessen eine Ermahnung ausgesprochen wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 85 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 42,50 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. September 2018, GZ: BHPEBa-2018-115829/11-EK, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 und § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zwei Geldstrafen in Höhe von 425 Euro (Spruchpunkt 1.) und 225 Euro (Spruchpunkt 2.), im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 48 Stunden bzw. 24 Stunden verhängt. Zudem wurde ausgesprochen, dass der Bf 65 Euro als Verfahrenskostenbeitrag zu leisten hat.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Sie haben, wie durch Erhebungen von Organen der Polizeiinspektion Perg und des Amtssachverständigen für Abfallchemie vom Amt der Oö. Landesregierung festgestellt wurde, bis zumindest am 24.04.2018 auf den Grundstücken Nr. .X, X6, X7, X8, X6/1, X3, X0/1, X2 und X46, alle KG X St. T., beim landwirtschaftlichen Anwesen in B., gefährliche Abfälle gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Es wurde folgender Abfall vorgefunden:
Asbestzementmaterialien in Form von Rhombus-Platten bzw. Welldachplatten, 5 Stück Holzeisenbahnschwellen, Alt-KFZ Marke Nissan, Type Micra Mouse, Farbe grau, abgelaufene Begutachtungsplakette, Lochung: 6/2012; Autowrack, unkenntlich, Farbe weiß, Lagerung auf Erdhaufen

2. Sie haben, wie durch Erhebungen von Organen der Polizeiinspektion Perg und des Amtssachverständigen für Abfallchemie vom Amt der Oö. Landesregierung festgestellt wurde, bis zumindest am 24.04.2018 auf den Grundstücken Nr .X, X6, X7, X8, X6/1, X3, X0/1, X2 und X46, alle KG X St. T., beim landwirtschaftlichen Anwesen in B., nicht gefährliche Abfälle gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Es wurde folgender Abfall vorgefunden:
mineralische Abbruchbaurestmassen, völlig vermorschtes Altholz, diverses Alteisen, Kinderspielzeug sowie diverse Gegenstände aus Holz, Eisen und Kunststoff“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, gegen das Strafausmaß gerichtete Beschwerde in der beantragt wird von der sehr hohen Geldstrafe abzusehen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf einsehe, dass er die Auflagen zu erfüllen habe und dies bereits erledigt habe bzw. noch weiterhin erledigen werde. In seiner kleinen Landwirtschaft könne er kein Einkommen erwirtschaften, zudem habe er noch hohe Schulden vom Stallbau. Er müsse monatlich 530 Euro Raten zahlen und zusätzlich zweimal im Jahr 3.000 Euro an AIK-Raten zurückzahlen.

Zudem hätte er drei Kinder zu versorgen. Auch sein Wohnhaus sei baufällig und könne er sich nur das Nötigste leisten.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018, wurde dem Bf unter Darstellung des Sachverhaltes mitgeteilt, dass aufgrund der Beschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird. Zudem wurde dem Bf Gelegenheit gegeben in Wahrung des Parteiengehörs nochmals eine Stellungnahme, insbesondere zu Milderungsgründen, abzugeben.

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2018 teilte der Bf mit, dass er die Abfälle entsorgt habe und legte dazu als Beweis Lichtbilder vor. Zudem führte er aus, dass mit den Bahnschwellen bisher die Güllegrube verschlossen worden sei, da diese nicht verfaulen würden. Er habe nicht gewusst, dass diese zu entsorgungspflichten Abfällen gehören. Zudem legte der Bf Entsorgungsbestätigungen für Eternit und das Altauto vor.

Aufgrund der Beschränkung der Strafe gegen das Strafausmaß konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der Tatsache, dass sich die eingebrachte Beschwerde nur gegen das Strafausmaß richtet, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

II.3. Faktum ist, dass bereits die belangte Behörde im Rahmen ihrer Strafbemessung die vom Bf dargestellte finanzielle Situation als wesentlichen Milderungsgrund gewertet hat und die durch § 79 Abs. 1 und 2 AWG 2002 vorgesehenen Mindestgeldstrafen, welche 850 bzw. 450 Euro betragen, in Anwendung des § 20 VStG um die Hälfte, somit im gesetzlichen höchstmöglichen Ausmaß, unterschritten hat.

Eine weitere Reduktion der verhängten Geldstrafen ist gesetzlich aber nicht vorgesehen. Der Antrag des Bf von den sehr hohen Geldstrafen abzusehen, ist aber so zu deuten, dass damit auch die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG beantragt wurde. Gemäß der genannten Bestimmung hat die Behörde (bzw. gemäß § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Gegenständlich wird dem Bf angelastet einerseits gefährliche Abfälle (Spruchpunkt 1.), andererseits auch nicht gefährliche Abfälle (Spruchpunkt 2.) entgegen den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 gelagert zu haben. Dazu ist anzumerken, dass der nicht dem AWG entsprechende Umgang mit gefährlichen Abfällen aufgrund der damit verbundenen Möglichkeit der Einwirkung auf geschützte Güter im Hinblick auf die mögliche Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als bedeutsam zu werten ist. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber auch in den unterschiedlichen Strafdrohungen hinsichtlich der unsachgemäßen Lagerung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen zum Ausdruck gebracht. Die damit verbundenen Folgen sind nicht als unbedeutend einzustufen, weshalb von einer wesentlichen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes bei der unsachgemäßen Lagerung gefährlicher Abfälle auszugehen ist. Diese Überlegungen führen im Ergebnis zum Schluss, dass hinsichtlich der Lagerung der gefährlichen Abfälle (Spruchpunkt 1.) die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht erfüllt sind, weshalb in diesem Spruchpunkt ein Absehen von der Strafe für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gerechtfertigt erscheint.

Hinsichtlich der unsachgemäß gelagerten nicht gefährlichen Abfälle ist zu berücksichtigen, dass der Bf an seinem Anwesen Umbaumaßnahmen durchgeführt hat und seine finanzielle Situation dafür maßgeblich gewesen ist, dass diese Baumaßnahmen längere Zeit gedauert haben bzw. noch andauern. Unter diesen Umständen scheint es nachvollziehbar, dass der Bf der Lagerung von Baurestmassen und diverser allenfalls noch baulich verwertbarer Gegenstände um sein Anwesen nicht besonderes Augenmerk schenken konnte. Allerdings ist festzuhalten, dass mit der Lagerung dieser Gegenstände, von der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes abgesehen, keine die geschützten Rechtsgüter wesentlich beeinträchtigende Folgen verbunden sind. Zudem kommt, dass der Bf zwischenzeitig bemüht war Entsorgungen durchzuführen, um den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Sohin kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der gegebenen Sachlage zum Schluss, dass hinsichtlich der im Spruchpunkt 2 angelasteten Übertretung, die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes und das Ausmaß des Verschuldens es zulassen, von einer Strafe abzusehen und über den Bf eine Ermahnung auszusprechen. Diese ist aber notwendig, um dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten zu veranlassen. In diesem Sinne war daher im Spruchpunkt 2. von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

II.4. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmung des § 64 VStG bzw. 52 VwGVG. Da im Beschwerdeverfahren die zu

Spruchpunkt 2. ausgesprochene Geldstrafe behoben wurde, reduzieren sich die Kosten für das vor der belangten Behörde geführte Verwaltungsstrafverfahren. Im Hinblick auf den Umstand, dass die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe zur Gänze bestätigt wurde, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verpflichtet 20 % der verhängten Geldstrafe als Verfahrenskosten festzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger